Öffentliche Bekanntmachung Nr. 030 / 2020

III. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Eschborn

über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I, S. 318),

der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247)

i. V. m. § 2 Abs.1 S. 2, den §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I, S. 330)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den nachstehend wiedergegebenen III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 18.09.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Auslagen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder in den Fällen des folgenden Satzes 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Artikel II

Dieser III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Eschborn über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, den 26.06.2020 DER MAGISTRAT

Gez.: Shaikh
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses III. Nachtrags zur Satzung der Stadt Eschborn über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschborn, den 26.06.2020

Gez.: Shaikh
Bürgermeister